

Mindeststandard der Unfallversicherung (Stand 2022)

Liebe Webseitenbesucherin, lieber Webseitenbesucher,

der Versicherungsmarkt ist mit einer bunten Fülle an Versicherungslösungen ausgestattet. Doch sind die Lösungen auch das was sie versprechen? Als Versicherungsmakler setzen wir neben Deinen individuellen Wünschen gewisse Mindeststandards bei Versicherungslösungen voraus – für die Unfallversicherung haben wir uns an den Arbeitskreis Beratungsprozesse angelehnt. Selbstverständlich müssen alle Lösungen die Mindeststandard des Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e.V. erfüllen.

- Die vom Versicherer verwendeten allgemeine Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Klauseln für die Unfallversicherung dürfen in keinem einzigen Punkt Regelungen enthalten, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) veröffentlichten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2008, 2010 oder 2014) sowie jeweils neu herausgegebene Musterbedingungen, Klauseln und Änderungsempfehlungen. Sofern derzeit noch Abweichungen vorhanden sind, garantiert der Versicherer, dass Schäden mindestens nach den vom GdV veröffentlichten Bedingungen reguliert werden. Im Falle von Abweichungen wird der Versicherer seine Vertragsbedingungen innerhalb eines Jahres mindestens auf den Deckungsumfang des Verbandsmodells umstellen. Abweichungen, die den Versicherungsumfang unberührt lassen, sind zulässig.
- Weicht ein Versicherer vom empfohlenen Versicherungsbeginn oder -ablauf gemäß § 10 VVG ab, wird er sich im Schadenfall nicht zum Nachteil des Kunden darauf berufen.
- Vergiftungen durch Gase und Dämpfe sind versichert.
- Bewusstseinsstörungen durch Trunkenheit sind mitversichert; bei der Teilnahme am Straßenverkehr ist eine Einschränkung auf nicht unter 1,3 Promille zulässig.
- Schäden durch Röntgen-, Laser- und künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen (außer bei beruflichem Umgang) sind mitversichert.
- Tauchtypische Gesundheitsschäden sind mitversichert.
- Körperschäden anlässlich der Rettung von Menschen, Tieren und Sachen sind mitversichert.
- In der Kinderunfall-Versicherung bei Kindern bis zu 14 Jahre ist zusätzlich die Vergiftung in Folge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund mitversichert.
- Gesundheitliche Schädigung auf Grund einer Impfung, sofern die Impfung von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen wurde und diese durch einen Arzt im Geltungsbereich der Bundesrepublik durchgeführt wurde

